

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

## INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2020**
- **Kulturpreis des Landkreises Weilheim-Schongau; Einreichen von Vorschlägen**
- **UPM GmbH, Werk Schongau; Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23, 17. BImSchV**

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2020

#### I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen Landkreis Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

Er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 123.400 Euro  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 136.000 Euro  
ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des

Zweckverbandes umgelegt werden soll, wird auf 59.076 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (nach dem Stand vom 30.06.2018) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes hatten am 30.06.2018 insgesamt 4.923 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 12,00 € festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, wird auf 44.307 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (nach dem Stand vom 30.06.2018) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes hatten am 30.06.2018 insgesamt 4.923 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 9,00 € festgesetzt.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

##### § 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Huglfing, 17.04.2020  
Zweckverband Sporthalle Huglfing-Oberhausen

Kamhuber  
Verbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

### Kulturpreis des Landkreises Weilheim-Schongau; Einreichen von Vorschlägen

Vom Landkreis Weilheim-Schongau wird in diesem Jahr ein **Kulturpreis** vergeben, der mit **€ 3.000** dotiert ist.

Ausgezeichnet werden besondere Leistungen oder Verdienste innerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau auf den Gebieten der Heimat- und Brauchtumpflege, der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder der Wissenschaft.

Vorschläge bitten wir bis **spätestens 31. Juli 2020** schriftlich beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Vorzimmer der Landrätin, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB einzureichen.

Vorschlagsberechtigt ist jedermann. Es können vorgeschlagen werden Leistungen und Verdienste von natürlichen und juristischen Personen, Personengruppen, Institutionen oder Arbeitsgemeinschaften.

Weilheim i. OB, 18.04.2020  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin

### UPM GmbH, Werk Schongau; Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §23, 17. BImSchV

Die UPM GmbH betreibt im Werk Schongau ein Heizkraftwerk, bei dem es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) handelt.

Die 17. Verordnung zu diesem Gesetz (17. BImSchV) fordert im §23 die jährliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen im Festbrennstoffkessel des Heizkraftwerkes.

Diese Beurteilung wurde für das Jahr 2019 vom Werk Schongau erstellt und ist im Internet unter [www.upmpaper.com/de/upm-schongau](http://www.upmpaper.com/de/upm-schongau) für jeden Interessierten erhältlich.

Schongau, den 22.04.2020  
UPM GmbH  
Ute Soller